

bene Zusatz wegen des Buchers (s. denselben oben S. 1103) eventuell, u. dafern die Artikel 275. bis 278. und 280. bis 283. im Gesetze bleiben sollten, mit 29 gegen 1 Stimme *U n n a h m e*. Hierdurch ist auch der am 10. Januar zu Artikel 160 c. gemachte Vorbehalt (s. Nr. 44. d. Bl. S. 588.) erledigt.

Man geht nun zum XVI. Kapitel über, welches „Von Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen“ handelt.

Artikel 284. lautet:

„(Vernachlässigung der Amtspflicht.) Staatsdiener und andre in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche der ihnen ertheilten Instruktion zuwider ihre Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind, insoweit nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt oder durch spezielle Anordnungen besondere Strafen vorgeschrieben sind, mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern zu belegen.“

Die Deputation bemerkt hierzu:

Da nicht alle öffentliche Diener Amtsinstruktionen haben, und auch nicht alle Dienstobliegenheiten in den vorhandenen Instruktionen vorgeschrieben sind, so dürften die Worte: „die ihm — Amtspflichten“ mit folgenden zu vertauschen sein: „die ihm nach der ihm ertheilten Instruktion oder sonst obliegenden Amtspflichten, u.“ womit auch die Königl. Commissarien einverstanden sind.

Bürgermeister Wehner: Nach dieser Paragraphe sollen Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, wenn sie die ihnen in ihrer Instruktion überwiesenen Amtspflichten vernachlässigen oder verletzen, einer Strafe unterworfen werden. Insoweit es nun auf Verletzung geht, so habe ich Nichts dagegen. Wenn man aber wegen einer bloßen Vernachlässigung eine Strafbestimmung in das Criminalgesetzbuch aufnehmen wollte, so schien mir dies zu weit zu gehen. Vernachlässigungen sind manchmal so geringe, daß sie kaum einen Verweis verdienen. Wir haben die Vorschriften, daß binnen einer gewissen Frist Ausfertigungen zu machen sind; wenn der Art. so steht wie hier, und der Richter zu rechter Zeit die Ausfertigung nicht erlassen hat, so kann er in die Verlegenheit kommen, bei der Justizbehörde vernommen werden zu müssen; das ist die Folge nach dem Criminalgesetzbuch. Weil dies nun aber den Beamten nicht gleichgültig sein kann, selbst dann, wenn auch keine Strafe folgt, so geht mein Antrag dahin, daß man die Worte „oder vernachlässigen“ aus dem Gesetzbuche entferne.

Präsident: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage: Ob sie denselben unterstütze? Es erfolgt ausreißend.

Referent Prinz Johann: Ich könnte mich für den Antrag nicht erklären, weil er bei näherer Betrachtung sich erledigen dürfte. Es kann nicht die Rede sein von einer kulposen Vernachlässigung, sondern es muß eine absichtliche sein. Das Bedenken des geehrten Sprechers kann ich nicht theilen, wenn man die Paragraphe betrachtet. Was kann für Nachtheil für einen solchen Diener daraus entstehen, wenn er einen Verweis oder eine geringe Strafe bekommt? diese scheint er verdient zu haben. Das Bedenken dagegen, daß es im Criminalgesetzbuche steht,

theile ich auch nicht, weil nicht Alles, was im Criminalgesetzbuche steht, darum ein Verbrechen ist. Auch würde hier die Mißbilligung gar nicht von dem Criminalrichter, sondern nach Art. 297. von des Dieners Behörde selbst stattfinden.

Als hierauf vom Hrn. v. Carlowitz in Bezug auf ein von ihm eingereichtes Amendement Anfrage geschah, wurde nach kurzer Diskussion sich dahin vereinigt, daß solches bei dem 285. Artikel vorkommen solle.

Königl. Commissair D. Groß: In Bezug auf den Antrag des Bürgermeister Wehner muß ich der Bemerkung des hochgestellten Referenten beipflichten. Einmal ist im Gesetz das Minimum der Strafe nicht bestimmt, sondern es kann nach Ermessen auch die geringste Geldstrafe und selbst Verweis eintreten. Auf der andern Seite ist aber auch bemerkt worden, daß bei einem solchen Vergehen nicht nothwendig das Gericht einschreiten muß, sondern von der Dienstbehörde die Untersuchung selbst geführt werden kann. Vernachlässigungen ganz auszunehmen, müßte das Ministerium Bedenken finden, da auch bloße Vernachlässigungen der Amtspflicht oft höchst nachtheilige Folgen haben können.

Bürgermeister Wehner: Es ist nicht meine Absicht, Vernachlässigungen straflos zu lassen. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann auf jeden Fall einen Verweis geben oder Geldstrafe erkennen, wenn es auch nicht im Criminalgesetzbuch enthalten ist. Aber in das Criminalgesetzbuch solches mit aufzunehmen, finde ich bedenklich. Es kann zu Dingen führen, die man nicht voraussehen kann. Es kann dann Jemand einen Beamten, wenn ihm nicht zur rechten Zeit eine Insinuation zugekommen ist, denunziren und verlangen, daß er vor die Justizbehörde gestellt und vernommen werde; wird Nichts daraus, so ist die Sache doch für den Beamten höchst nachtheilig, schon darum, weil er sich vernehmen lassen muß.

Königl. Commissair D. Groß: Ich verweise auf die Bestimmung des Art. 297. Dieser sagt: Daß solche Untersuchungen nur auf Antrag der Dienstbehörde angestellt werden sollen; hierdurch dürfte das Bedenken des Bürgermeister Wehner gehoben werden.

Secretair Harz: Ist der Sinn des Königl. Commissair der, es solle die Absicht des Artikels 297. dahin gehen, daß die Anstellung der Untersuchung nur auf Anordnung der Dienstbehörde, nicht auf die Denunziation eines Privatmanns geschehen könne?

Königl. Commissair D. Groß: Der Privatmann würde auch zur Anzeige berechtigt sein, wenn er durch das Dienstvergehen Schaden gehabt hätte.

Secretair Harz: Der Königl. Commissair bemerkte aber, daß es nur auf den Antrag der Dienstbehörde geschehen könne.

Königl. Commissair D. Groß: Ich hatte bloß die Fälle im Auge, welche vom Bürgermeister Wehner erwähnt wurden.

Secretair Harz: Es scheint mir durch die Worte „Verletzung der Amtspflicht u. Vernachlässigung“ eine Vermischung des Gebiets des Criminalrechts und der Disziplin einzutreten.